

Wer bezahlt die Kosten für Ihren Aufenthalt im Spital?

Bei aufrechem Versicherungsschutz verrechnet UNIQA die Kosten für stationär notwendige Heilbehandlungen **direkt mit dem Vertragskrankenhaus**.

Das bedeutet: Es ist nicht nötig die Kosten für den Krankenhausaufenthalt vorzustrecken und die Krankenhausrechnung danach bei UNIQA einzureichen.

Damit bei der direkten Kostenverrechnung alles reibungslos funktioniert, benötigen wir aber Ihre Unterstützung. Bitte lesen Sie die folgenden Informationen sorgfältig. Sie enthalten wichtige Hinweise und Tipps, die Sie vor einem Spitalsaufenthalt unbedingt beachten sollten.



In welches Spital wollen Sie gehen?

- Als Privatpatient können Sie Arzt- und Krankenhaus frei wählen. Eine Liste aller UNIQA Vertragsspitäler finden Sie auf www.uniqa.at.
- Oft empfiehlt Ihnen der Arzt Ihres Vertrauens ein geeignetes Spital. Oder Sie informieren sich selbst über das Angebot an Spitalern. Nutzen Sie dafür die Spitalssuche auf www.kliniksuche.at.
- Entscheiden Sie sich für ein Krankenhaus, das nicht zu den UNIQA Vertragsspitalern gehört, dann wenden Sie sich bitte unbedingt an unser Kundenservice +43 (0) 50677-670. – Es kann in diesem Fall nämlich passieren, dass UNIQA nicht alle Kosten übernimmt.
- Das **UNIQA Med PLUS24Service**, unsere Ärzte-Hotline für Gesundheitsfragen, unterstützt Sie auf Wunsch ebenfalls gerne bei der Suche nach dem passenden Arzt oder Spital. Falls Sie diese Serviceleistung noch nicht in Ihrem Vertrag versichert haben, können Sie das jederzeit für nur ca. 2,70 Euro monatlich nachholen.

Was genau ist versichert?

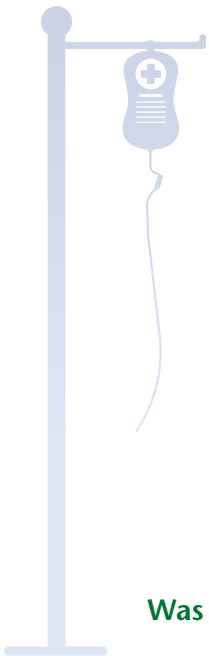
Überprüfen Sie bitte rechtzeitig vor einem geplanten Spitalsaufenthalt, was Ihre private Krankenversicherung beinhaltet.

- Sonderklasse nach Unfall
- Sonderklasse nach Unfall und schweren Erkrankungen
- Sonderklasse nach Unfall und allen Erkrankungen sowie bei Entbindung (regional oder österreichweit)
- Haben Sie einen Selbstbehalt vereinbart? Wenn ja, in welcher Höhe?
- Haben Sie Anspruch auf ein Einbett- oder ein Zweibettzimmer? Dann klären Sie bitte zeitgerecht vor Ihrem Krankenhausaufenthalt ab, wie Sie untergebracht werden wollen.
- Ist Ihr Vertrag aufrecht und sind alle Prämien bezahlt?

Den exakten Umfang Ihres Versicherungsschutzes finden Sie in der Leistungsbeschreibung Ihres Tarifes.

Bei Fragen ist Ihre Beraterin / Ihr Berater gerne für Sie da.





Haben Sie einen dieser Tarife abgeschlossen?

- Tarif Sonderklasse nach Unfall
- Tarif Sonderklasse nach Unfall und schweren Erkrankungen
- Tarif in Option mit Unfallddeckung

Oder sind Sie weniger als 3 Jahre bei uns versichert?

Dann rufen Sie bitte vor **Ihrem Spitalsaufenthalt unbedingt** bei uns an. Das UNIQA Kundenservice +43 (0) 50677-670 gibt Ihnen von Montag bis Freitag gerne Auskunft.

Was ist bei der Aufnahme im Spital zu beachten?

Bitte einfach Ihre Gesundheit & Wertvoll Karte vorzeigen bzw. Ihre UNIQA Polizzenummer angeben.

Was passiert nach dem Aufenthalt im Spital?

UNIQA verrechnet die Kosten Ihres Spitalaufenthaltes direkt mit dem Vertragskrankenhaus.

- Als Sonderklasse-Patient werden Ihnen keine Kosten für die Verpflegung in Rechnung gestellt.
- Auch bei der Behandlung von Mitversicherten (z.B. Kindern) bezahlen Sie keinen Kostenbeitrag.

Patienten der „Allgemeinen Gebührenklasse“ müssen diese Kostenbeiträge selbst zahlen.



Gut zu wissen!

Sollten Sie einmal einen Aufenthalt in der „Allgemeinen Gebührenklasse“ verbringen, ist in den meisten Sonderklasse-Versicherungen eine Ersatzleistung vorgesehen.

Lassen Sie sich einfach bei der Entlassung aus dem Krankenhaus eine Aufenthaltsbestätigung mit ärztlich bestätigter Diagnose geben und schicken Sie uns diese per Post oder über die myUNIQA App.

Wie funktioniert das mit dem Selbstbehalt?

Auch wenn ein Selbstbehalt vereinbart ist, übernimmt UNIQA die gesamte Spitalsrechnung. Danach informieren wir den Versicherungsnehmer und bitten ihn, den Selbstbehalt an uns zu überweisen. In bestimmten Fällen z.B. nach Unfall oder Entbindung entfällt dieser Selbstbehalt. Versicherte, die keinen Selbstbehalt vereinbart haben, bekommen keine postalische Nachricht.

Gibt es Behandlungen, die eine private Krankenversicherung nicht übernimmt?

Ja, die gibt es. Ein Beispiel sind rein kosmetische Behandlungen oder Behandlungen wegen Suchtmittelmissbrauch – siehe Allgemeine Versicherungsbedingungen Punkt 2.

Dieses Informationsblatt ist eine unverbindliche Erstinformation. Alle Produktinformationen entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsantrag, der Polizze und den Bedingungen. Irrtümer, Druckfehler und Änderungen vorbehalten.
Stand: 1.2020